

Verteiler:

Gesonderte Erbringung von Leistungen bzw. einmalige Bedarfe nach dem SGB II und SGB XII außerhalb von Einrichtungen

I. Allgemeines

Auf der Grundlage des § 20 SGB II und § 23 SGB II sowie § 27 a SGB XII wird dem Grunde nach der gesamte Bedarf u.a. neben den Kosten der Unterkunft und Heizung durch die Regelleistung bzw. den Regelsatz erbracht. Ausgenommen sind hiervon die gesonderte Leistungserbringung nach § 24 Abs. 3 SGB II sowie die gleichlautenden einmaligen Bedarfe nach § 31 SGB XII.

Die gesondert zu erbringenden Leistungen sind im Wesentlichen von dem Begriff der Erstausrüstung geprägt. Erstausrüstung darf hierbei begrifflich nicht zu eng ausgelegt werden, damit auf Grund einer fehlenden Öffnungsklausel im SGB II der Gefahr einer steten Bedarfsunterdeckung begegnet werden kann. Des Weiteren umfasst der Begriff der Erstausrüstungen die Bedarfe an allen Wohnungsgegenständen einschließlich Haushaltsgeräten, Bekleidungsgegenständen sowie Gegenständen bei Schwangerschaft und Geburt, die für eine geordnete Haushaltsführung und der Führung eines Lebens, das der Menschenwürde entspricht erforderlich sind. Der Begriff der Erstausrüstung ist somit bedarfsbezogen zu interpretieren, mit der Folge, dass auch notwendige Teilausrüstungen auf Grund geänderter Lebenssituationen begrifflich hierunter zu erfassen sind.

Die Festsetzung der Angemessenheit des jeweils notwendigen Bedarfsgegenstands erfolgte auf der Grundlage einer umfangreichen Preisermittlung sowie einer Fortschreibung des Preisindex für die Jahre 2017 (1,5%), 2018 (1,8%) und 2019 (1,2%). Hieraus ergibt sich ein Gesamtpreisindex in Höhe von 4,57%, der auf 4,6% aufgerundet wurde. Berücksichtigt wurden hierbei ursprünglich die Preisangebote diverser örtlicher Einzelhändler. Beachtet wurden dabei ausschließlich Dauerangebote der Gegenstände, ohne Sonderangebote oder Rabatte zu berücksichtigen. Die Preisermittlung wird zukünftig fortgeschrieben.

Die notwendige Anzahl der zu bewilligenden Bedarfsgegenstände richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles. Diese Besonderheit des Einzelfalles ist insbesondere von Größe der Bedarfsgemeinschaft sowie den gegebenen räumlichen Möglichkeiten der Wohnung geprägt. Des Weiteren sind die jeweiligen Hinweise in den Anlagen V und VI zu beachten.

Zulässig ist auch die Gewährung von Pauschalbeträgen zur Beschaffung von Möbeln, Hausrat, Bekleidung und zur Erstausrüstung der Geburt auf der Grundlage des § 24 Abs. 3, Nr. 1 und 2 SGB II sowie § 31 SGB XII. Die Pauschalbeträge berücksichtigen bei der Beschaffung von Hausrat und Möbeln die jeweilige Größe der Bedarfsgemeinschaft. Die Pauschalen sind in der Anlage 1 und 2 zu dieser Verfügung umfassend aufgeführt und beinhalten dabei alle zu berücksichtigenden Gegenstände auf den Grundlagen der Anlagen I bis VI. Pauschalbeträge können gewährt werden, wenn eine vollständige Erstausrüstung

erforderlich ist. Sofern bedarfsbezogen lediglich die Ergänzung der Erstausrüstung notwendig ist, sind die erforderlichen Gegenstände auf der Grundlage der Anlagen I bis VI zu bewilligen.

Angemessene Liefer- und Transportkosten sind zu übernehmen, soweit der Leistungsberechtigte die Beschaffung der bewilligten Gegenstände nicht oder nicht im vollen Umfang als Eigenleistung im Rahmen der Selbsthilfe bewältigen kann. Im Rahmen der Selbsthilfe können auch die notwendigen Kosten für ein Mietfahrzeug sowie die dazugehörigen Treibstoffkosten übernommen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Leistungsberechtigte vorher jeweils einen Kostenvoranschlag von drei Firmen der Fahrzeugvermietung vorlegt.

Die angemessenen Anschlusskosten (Aufwand und Material) für eine Spüle bzw. einen Elektro- oder Gasherd sind zu übernehmen.

Die Regelungen des § 24 Abs. 3 SGB II sowie § 31 SGB XII sehen auch Leistungen für Personen vor, welche keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, jedoch ihren Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesen Fällen hat eine Einkommensanrechnung auf der Grundlage der vorgenannten Regelungen zu erfolgen.

Ersatzbeschaffungen werden von den nachfolgenden Regelungen nicht erfasst, sondern sind aus der jeweiligen Regelleistung bzw. dem Regelbedarf sicherzustellen. Ggf. ist eine Entscheidung auf Grundlage des § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII zu treffen.

Die Anlagen I bis VI sowie die Anlagen 1 und 2 sind Gegenstand dieser Verfügung.

Diese Verfügung besitzt auf der Grundlage des § 44 b Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 6 Abs. 1, Nr. 2 SGB II Wirkung gegenüber der gemeinsamen Einrichtung, dem Jobcenter Braunschweig.

II. Durchführung

a) gesonderte Leistungserbringung nach § 24 Abs. 3 SGB II

Soweit eine Erstausrüstung vorliegt ist die Bedarfsdeckung wie folgt vorzunehmen:

Bedarfsdeckung von Möbeln, Hausrat etc.

1. Die Bedarfsdeckung von Möbeln, Hausrat, Wäsche und Weißgeräten erfolgt grundsätzlich in Form von Geldleistungen.

Die Anlagen V und VI bzw. die Anlage 1 dieser Fachbereichsverfügung zeigen das Maß des Notwendigen auf. Zur jeweiligen Bedarfsdeckung sind die Kosten der anliegenden Preisaufstellung sowie der Anlagen V und VI für Möbel, Weißgeräte, Hausrat und Wäsche bzw. die Pauschalbeträge der Anlage 1 maßgebend.

2. Der Bewilligungsbescheid ist mit folgendem Widerrufsvorbehalt nach § 47 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 2 SGB X zu versehen: „Die Verwendung der bewilligten Geldleistung dient ausschließlich der Bedarfsdeckung im Rahmen dieses Bescheides. Zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung kann die Vorlage der Kaufbelege angefordert werden. Soweit die Geldleistung ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet wurde kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Des Weiteren wird geprüft, ob zukünftige Bedarfsdeckungen dann in Form von Sachleistungen erfolgen.“

Erstausrüstung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt

1. Erstausrüstungen für Bekleidung können zum Beispiel im Fall eines Wohnungsbrandes, Wohnungslosigkeit, bei Haftentlassung mit unzureichender Ausstattung oder im Fall erheblicher Gewichtszu- bzw. -abnahme erforderlich sein. Der Umfang des notwendigen Bedarfs ist den Anlagen I bis III bzw. im Falle der Pauschabgeltung der Anlage 2 zu entnehmen. Von den dort aufgeführten Richtpreisen kann im Rahmen der Besonderheit des Einzelfalles abgewichen werden zum Beispiel bei außergewöhnlicher Konfektionsgröße. Eine derartige Besonderheit des Einzelfalles ist aktenkundig zu machen.
2. Eine Babyerstausrüstung wird in Form einer Pauschale auf der Grundlage der Anlage IV gewährt.

Fernsehgerät

Auf der Grundlage des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG), vom 24. Februar 2011, Az.: B 14 AS 75/10 R, gehört ein Fernsehgerät nicht zu den Gegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Erfasst sind hiervon alle Gegenstände, die unter anderem einem Unterhaltungs- oder Informationsbedürfnis dienen. Somit entfällt auch ein Anspruch auf ein Radio bzw. einen Radiowecker. Derartige Gegenstände können nach Auffassung des BSG **für den Rechtskreis des SGB II** somit allenfalls in Form eines Darlehns im Sinne des § 24 Abs. 1 SGB II bewilligt werden. Diese Leistung steht jedoch in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit. Die Anlage V c) wurde entsprechend angepasst.

b) einmalige Bedarfe nach dem SGB XII

Die Sicherstellung der einmaligen Bedarfe der Anlagen I bis VI erfolgt gemäß § 31 SGB XII durch Gewährung einer Geldleistung. Sachleistungen sind ansonsten nur auf Wunsch des Leistungsberechtigten zulässig.

Für die notwendige Beschaffung eines Kinderbettes und der dazugehörigen Matratze ist der jeweilige Barbetrag der Anlage VI zu gewähren.

Mit Urteil vom 9. Juni 2011 hat sich das Bundessozialgericht (BSG) unter dem Aktenzeichen B 8 SO 3/10 R der Rechtsprechung zum Rechtskreis des SGB II angeschlossen und einen Anspruch auf ein Fernsehgerät, Radio bzw. einen Radiowecker in Form der einmaligen Bedarfe auch für Leistungsberechtigte des SGB XII verneint. Zum Weiteren Verfahren wird auf die Ausführungen zu II a) dieser Verfügung verwiesen.

Hinsichtlich der weitergehenden Regelungen wird auf die Ziffer II Buchstabe a) dieser Fachbereichsverfügung verwiesen.

III. Sonstiges

Diese Verfügung ersetzt die Fachbereichsverfügung vom 5. Dezember 2016, Az.: 50-1604.0 sowie 50-0104.2.5/3 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.

Klockgether

Anlagen:

Anlagen I – VI

Anlagen 1 und 2 Pauschalbeträge

Verteiler:

Dez. V

FB 50

Ref. 0100

Ref. 0140

Ref. 0150

Ref. 0500

FB 10

FB 20

FB 51

Jobcenter Braunschweig

Brg. Wohlfahrtsverbände

Anlage 1

Inhaltliche Festlegung der Pauschalen zur besonderen Erbringung von Leistungen bzw. einmaligen Beihilfen außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB II und SGB XII

Die nachfolgenden Inhalte orientieren sich an den Anlagen I bis VI der Fachbereichsverfügung Gesonderte Erbringung von Leistungen bzw. einmaligen Beihilfen nach dem SGB II und SGB XII außerhalb von Einrichtungen, Az.: 50-1604.0; 50-0104.2.5/3 in der aktuell gültigen Fassung. Auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes erfolgte bei der nachfolgenden Festlegung der Einzelpreise für den Zeitraum der Jahre 2017 (1,5%), 2018 (1,8%) und 2019 (1,2%) eine pauschale Preisanpassung in Höhe von 4,6% auf die im Jahr 2016 letztmalig ermittelten Einzelpreise.

Ausstattung mit Hausrat					
Inhalt der Pauschale	1 Personen BG €	2 Personen BG	3 Personen BG	4 Personen BG	5 Personen BG
Große Hausratpauschale	83,00 €	111,00 €	142,00 €	157,00 €	173,00 €
Bügeleisen	14,60 €	14,60 €	14,60 €	14,60 €	14,60 €
Wohnzimmerlampe neu	21,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €
Sonstige Lampen mind. 3 a 16,00 € plus 1 aufsteigend zur BG Größe	48,00 €	64,00 €	80,00 €	96,00 €	112,00 €
Wäscheständer	10,50 €	10,50 €	10,50 €	10,50 €	10,50 €
Handtücher 4 je Person a 3,70 €	14,80 €	29,60 €	44,40 €	59,20 €	74,00 €
Bettwäsche Erwachsene und Kinder je Person 2 x je 17,00 €	34,00 €	68,00 €	102,00 €	136,00 €	170,00 €
Staubsauger	37,00 €	37,00 €	37,00 €	37,00 €	37,00 €
Kaffemaschine	16,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €
Badezimmerausstattung Spiegel- schrank 26,00 €, Waschbeckenunter- schrank 10,50 €, Duschvorhang und Duschstange komplett 20,00 €	56,50 €	56,50 €	56,50 €	56,50 €	56,50 €
Wandgarderobenleiste	13,60 €	13,60 €	13,60 €	13,60 €	13,60 €
Gardinenstange je Meter 5,25 € mind. 4,50 Meter + je 1,50 m je Person	23,60 €	31,50 €	39,00 €	47,25 €	55,00 €
Gardinen je Meter Fenster bzw. Balkontür x 2 zu 7,30 €	65,70 €	87,60 €	109,50 €	131,40 €	153,30 €
Übergardinen für Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer x 2 je 7,30 € mind. 3 Meter Fensterbreite	43,80 €	65,70 €	87,60 €	109,50 €	131,40 €
Sideboard bzw. Wohnzimmerschrank	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €
Wohnzimmertisch	16,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €
Wohnzimmersitzgelegenheit 177,00 € für 1 Person + 31,50 € je w. P.	177,00 €	208,50 €	240,00 €	271,50 €	303,00 €
Schreibtisch und Schreibtischstuhl bei schulpfl. Kindern gesamt 84,00 €	0,00 €	0,00 €	84,00 €	84,00 €	84,00 €
Einzelbett inkl. Lattenrost und	129,00 €	0,00 €	129,00 €	258,00 €	387,00 €

Matratze Doppelbett inkl Lattenroste und Matratzen	0,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €
Übertrag:	909,10 €	1.226,10 €	1.617,70 €	1.910,05 €	2.202,90 €

2

Inhalt der Pauschale	1 Personen BG €	2 Personen BG	3 Personen BG	4 Personen BG	5 Personen BG
Übertrag:	909,10 €	1.226,10 €	1.617,70 €	1.910,05 €	2.202,90 €
Kleiderschrank 80 cm für 1 Pers. BG	40,00 €	0,00 €	40,00 €	80,00 €	120,00 €
Kleiderschrank 150 cm	0,00 €	84,00 €	84,00 €	84,00 €	84,00 €
Küchentisch	37,00 €	46,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Küchenstuhl mind. 2 + 1 je weitere Person je 10,50 €	21,00 €	31,50 €	42,00 €	52,50 €	63,00 €
Küchenunterschrank 100 cm + 50 cm je weitere P. zu 60 bzw. 44 €	63,00 €	109,00 €	155,00 €	201,00 €	247,00 €
Küchenhängeschrank siehe Küchenunterschrank 34,50 € bzw. 26,00 €	34,50 €	60,50 €	86,50 €	112,50 €	139,00 €
Spüle mit Auflage	97,00 €	97,00 €	97,00 €	97,00 €	97,00 €
Spültischarmatur	31,50 €	31,50 €	31,50 €	31,50 €	31,50 €
Hausrat gesamt	1.233,10 €	1.685,60 €	2.183,70 €	2.598,55 €	3.014,40 €
Pauschalbeträge gerundet	1.250,00 €	1.700,00 €	2.200,00 €	2.650,00 €	3.050,00 €
Bei Alleinerziehenden in 2 Pers BG ist beim schulpflichtigen Kind die Pauschale um Schreibtisch und Stuhl zu erhöhen um 84,00 €		1.700,00 €			
Bei vorhandener kompletter Küche ist die Pauschale zu mindern	-226,00 €	-298,00 €	-370,00 €	-442,00 €	-515,00 €
Pauschalbeträge ohne Küche	1.000,00 €	1.420,00 €	1.850,00 €	2.100,00 €	2.400,00 €
inkl. Schreibtisch und -stuhl		1.500,00 €		2.210,00 €	2.550,00 €

Weißgeräte (Waschmaschine, Kühlschrank, Herd etc.) sind nicht Gegenstand der Pauschale und gesondert zu bewilligen.

i.A.

gez.

Hirschfeld

Anlage 2

Inhaltliche Festlegung der Pauschalen zum Bezug von Bekleidung nach dem SGB II und SGB XII

Grundlage der inhaltlichen Festlegung der Pauschalbeträge zum Bezug von Bekleidung sind Anlagen I bis III der Fachbereichsverfügung Gesonderte Erbringung von Leistungen bzw. einmaligen Bedarfe nach dem SGB II und SGB XII außerhalb von Einrichtungen, Az.: 50-16/50-0104.2.5/3, in der derzeit geltenden Fassung.

Die Preisanpassung von 2017 bis 2019 erfolgte in Höhe von 4,6%, entsprechend der Anpassung bei Hausrat und Möbeln

Bekleidung	
Herrenbekleidung	
Inhalt der Pauschale	Betrag in €
Anzug/Kombi	73,00 €
Badehose	10,50 €
Hausschuhe	10,50 €
Hose 2 x , je 31,50 €	63,00 €
Oberhemd 2 x je 16,00 €	32,00 €
Pullover/Sweatshir 2 x je 21,00 €	42,00 €
Regenbekleidung	16,00 €
Sakko	26,00 €
Sandalen	16,00 €
Schlafanzug 2 x je 16,00 €	32,00 €
Schuhe	32,00 €
Sommerjacke	21,00 €
Stiefel	42,00 €
Strickjacke	21,00 €
T-Shirt 2 x je 8,50 €	17,00 €
Unterwäsche komplett 6 x je 11,50 €	69,00 €
Winterjacke oder Wintermantel	52,00 €
Gesamtbetrag:	575,00 €
Pauschalbetrag gerundet:	575,00 €

Damenbekleidung	
Inhalt der Pauschale	Betrag in €
Badeanzug	21,00 €
BH 2 x je 10,50 €	21,00 €
Bluse 2 x je 21,00 €	42,00 €
Hausschuhe	10,50 €
Hose oder Rock 2 x je 36,50 €	73,00 €
Kleid 2 x je 42,00 €	84,00 €
Blazer	30,00 €
Kostüm	52,00 €
Nachthemd/Schlafanzug 2 x je 16,00 €	32,00 €
Pullover/Sweatshirt 2 x je 21,00 €	42,00 €
Regenbekleidung	16,00 €
Sandalen	19,00 €
Schuhe	30,00 €
Sommerjacke	26,00 €
Stiefel	42,00 €
Strickjacke	21,00 €
T-Shirt 2 x je 8,50 €	17,00 €
Unterwäsche 6 x je 11,50 €	69,00 €
Winterjacke oder Wintermantel	68,00 €
Wollstrumpfhose	8,50 €
Gesamtbetrag:	724,00 €
Pauschalbetrag:	730,00 €
ggf. zuzüglich Umstandskleidung	141,00 €
erhöhte Pauschale	875,00 €

Kinderbekleidung	
Inhalt der Pauschale	Betrag in €
Badehose/Badeanzug	16,00 €
Gummistiefel	16,00 €
Hausschuhe	8,50 €
Hemd/Bluse 2 x je 10,50 €	21,00 €
Hose/Rock 3 x je 21,00 €	63,00 €
Jogginganzug	16,00 €
Pullover/Sweatshirt 2 x je 16,00 €	32,00 €
Regenbekleidung	17,00 €
Sandalen	21,00 €
Schlafanzug/Nachthemd 2 x je 10,50 €	21,00 €
Schuhe 2 x je 42,00 €	84,00 €
Short	10,50 €
Sommerjacke	16,00 €
T-Shirt 3 x je 8,50 €	25,50 €
Unterwäsche 6 x je 8,50 €	51,00 €
Winterjacke	32,00 €
Winterstiefel	42,00 €

Gesamtbetrag:	492,50 €
Pauschalbetrag	500,00 €

3

Die Pauschalen der Anlage IV bleiben unverändert. Ebenso unverändert bleiben die Inhalte der Hausratspauschalen der Anlage V.

i.A.

gez.

Hirschfeld

20.11.2019
H. Hirschfeld
Tel.: 6082
Fax: 8011

d die

304.0;

ssung

I Herrenbekleidung - Stand: 20. November 2019

	Einmalige Beihilfen	Gesamt- bedarf (Stück/Paar)	Preis/Stück (in Euro)
	Anzug/Kombination	1	73,00
	Badehose	1	10,50
c)	Bademantel	bei Bedarf	19,00
	Hausschuhe	1	10,50
	Hose	2	31,50
c)	Jogginganzug	bei Bedarf	16,00
	Oberhemd	2	16,00
	Pullover/Sweatshirt	2	21,00
c)	Regenbekleidung	bei Bedarf	16,00
	Sakko/Jacket	1	26,00
	Sandalen	1	16,00
a)	Schlafanzug	2	16,00
a)	Schuhe	1	32,00
	Sommerjacke	1	21,00
	Stiefel	1	42,00
d)	Strickjacke	1	21,00
	T-Shirt	2	8,50
c)	Turnschuhe	bei Bedarf	26,00
b)	Unterwäsche	6	11,50
a)	Winterjacke	1 <u>oder</u>	52,00
a)	Wintermantel	1	52,00

- a) Zum Wechseln, vorausgesetzt, dass bei Beantragung 1 Stück/Paar vorhanden ist, dieses gilt auch für Winteroberbekleidung.
- b) Grundausrüstung 6 Garnituren
- c) Sonderbedarf (z. B. Krankenhausaufenthalt oder Attest bei Kuraufenthalt) .
- d) Bei männlichem Personenkreis ab 60 Jahren.

II Damenbekleidung - Stand: 20. November 2019

	Einmalige Beihilfen	Gesamt- bedarf (Stück/Paar)	Preis (in Euro)
	Badeanzug	1	21,00
e)	Bademantel	bei Bedarf	26,00
	BH	2	10,50
	Bluse	2	21,00
	Hausschuhe	1	10,50
	Hose oder Rock	2	36,50
e)	Jogginganzug	bei Bedarf	21,00
	Kleid	2	42,00
	Blazer	1	30,00
d)	Korselett	bei Bedarf (Attest)	lt. Kosten- voranschlag
	Kostüm	1	52,00
a)	Nachthemd/Schlafanzug	2	16,00
	Pullover/Sweatshirt	2	21,00
e)	Regenbekleidung	bei Bedarf	16,00
	Sandalen	1	19,00
a)	Schuhe	1	30,00
	Sommerjacke	1	26,00
	Stiefel	1	42,00
d)	Strickjacke	bei Bedarf	21,00
	T-Shirt	2	8,50
e)	Turnschuhe	bei Bedarf	31,50
c)	Umstandskleidung	-	141,00
b)	Unterwäsche	6	11,50
a)	Winterjacke	1 <u>oder</u>	68,00
a)	Wintermantel	1	68,00
d)	Wollstrumpfhose	bei Bedarf	8,50

- a) Zum Wechseln, vorausgesetzt, dass bei Beantragung 1 Stück/Paar vorhanden ist; dieses gilt auch für Winteroberbekleidungsstücke.
- b) Grundausrüstung 6 Garnituren
- c) Hierfür sind erhältlich: U-Kleid 42,00 Euro, U-Hose 26,00 Euro, 2 U-Blusen à 21,00 Euro, 2 Still-BH à 15,50 Euro.
- d) Bei weiblichem Personenkreis ab 60 Jahren.
- e) Sonderbedarf (z. B. Krankenhausaufenthalt oder Attest bei Kuraufenthalt).

III Kinderbekleidung - Stand: 20. November 2019

	Einmalige Beihilfe	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Preis (in Euro)
	Badeanzug	1	16,00
	Badehose	1	16,00
b)	Bademantel	bei Bedarf	16,00
	Gummistiefel	1	16,00
	Hausschuhe	1	8,50
	Hemd/Bluse	2	10,50
	Hose	3	21,00
	Jogginganzug	1	16,00
	Kleid	1	16,00
	Pullover/Sweatshirt	2	16,00
	Regenbekleidung	1	17,00
	Rock	2	21,00
	Sandalen	1	21,00
	Schlafanzug/Nachthemd	2	10,50
	Schuhe	2	42,00
	Short	1	10,50
	Sommerjacke	1	16,00
	T-Shirt	3	8,50
a)	Unterwäsche	6	8,50
c)	Winterjacke	1	32,00
	Winterstiefel	1	42,00

a) Grundausrüstung 6 Garnituren

b) Sonderbedarf (z. B. Krankenhausaufenthalt oder Attest).

c) Zum Wechseln, vorausgesetzt, dass bei Beantragung 1 Stück/Paar vorhanden ist, dieses gilt auch für Winteroberbekleidungsstücke.

**IV Pauschale für die Babyerstausrüstung für die ersten 6 Lebensmonate
- Stand: 20. November 2019**

	Einmalige Beihilfe	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Preis (in Euro)	Gebrauchsdauer in Jahren
a)	Babyerstausrüstung Pauschale für das 1. Kind		471,00	im Bescheid ist darauf hinzu- weisen, dass die Anschaffungen 3 Jahre aufzu- heben sind.
b)	Babyerstausrüstung Pauschale für das 2. und jedes weitere Kind		157,00	
	Hochstuhl - gebraucht -		26,00	
	Kinderkarre - gebraucht - incl. Zubehör (Sommer- und Winterfußsack)		68,00	

- a) Darin enthalten ist eine Babyerst- und -grundausrüstung (Bekleidung und kleinerer Hausrat) sowie Pflege- und Hygieneartikel für die ersten 6 Lebensmonate (u. a. 6 Hemdchen, 6 Jäckchen, 6 Höschen, 3 Strampelanzüge, Söckchen, Lätzchen, Anorak, Mützen, Windeln und Zwischentücher, Wollgarnitur, Woldecke, 2 Badetücher, Waschlappen, Haarbürste, Creme, Puder; Seife, Thermometer, Schere, komplettes Kinderbett, Kinderwagen – gebraucht - (110,00 €), Wickelaufgabe (16,00 €), Gummiunterlage (10,50 €), 2 x Bettwäsche, 1 Kopfkissen, Badewanne, Babydecke, Wärmflasche, Laufstall). Sollte keine gesamte Pauschale geltend gemacht werden, sind Einzelbewilligungen für Kinderwagen, Kinderkarre etc. zu den o. a. Preisen möglich.
- b) Ergänzung der Erst – und Babygrundausrüstung sowie der Pflege- und Hygieneartikel (u. a. Windeln und Zwischentücher, Gummiunterlage, 2 x Bettwäsche, 1 Kissen, Babydecke, 2 Badetücher, Waschlappen, 3 Strampelanzüge, je 6 Hemdchen, Höschen und Jäckchen, Anorak, Mützen, Lätzchen, Söckchen, Wollgarnitur, Woldecke. Im Bedarfsfall ist ein zweites Kinderbett zusätzlich für 118,00 € zu gewähren, falls das erste Kind noch in seinem Kinderbett schläft.

Sollte das 2. Kind später als 3 Jahre nach der Geburt des ersten Kindes geboren werden, ist die Pauschale für Babyausrüstung wie beim ersten Kind zu gewähren.

V Hausrat - Stand: 20. November 2019

	Einmalige Beihilfen	Gesamt- bedarf (Stück/Paar)	Preis (in Euro)
a)	<u>Große Hausratspauschale</u>		
	1 Person		83,00
	2 Personen		111,00
	3 Personen		142,00
	4 Personen		157,00
	jede weitere Person		16,00
c)	Kleine Hausratspauschale		26,00
	Bügeleisen		14,60
	Wohnzimmerlampe –neu-		21,00
	Sonstige Lampen –neu-		16,00
	Wäscheständer		10,50
	Handtücher	4	3,70
	Bettwäsche Erwachsene– komplett -	2	17,00
	Bettwäsche Kinder -komplett	2	17,00
	Bettmatratze (im Einzelfall bei besonderen körperlichen Einschränkungen mit ärztlichem Attest)		bis 157,00 (gem. § 24 Abs. 3 SGB II als Sachleistung)
	Plattenkocher - neu -		26,00
b)	Elektroherd –neu-		209,00
b)	Gasherd (dreiflammig) - neu -		350,00
	Kühlschrank - neu -		200,00

	Einmalige Beihilfen	Preis (in Euro)
	Waschmaschine - neu -	300,00
	Staubsauger - neu -	37,00
	Kaffeemaschine –neu-	16,00
	Badezimmer Spiegelschrank - neu -	26,00
	Waschbeckenunterschrank -neu	10,50
	Duschvorhang incl. Zubehör - neu -	10,50
	Duschstange - neu -	9,50
	Wandgarderobe Leiste - neu -	13,60
	Gardinenstangen (pro m)	5,25
d)	Gardinen je m (Fensterbreite x 2) inklusive Zubehör	7,30
e)	Übergardinen (Fensterbreite x 1,5) inklusive Zubehör	7,30

- a) Darin sind unter anderem enthalten Geschirr, Besteck, Gläser Töpfe, Pfannen, Dosenöffner, Putz- und Reinigungsmittel, Besen, Handfeger, Kehrblech, Mülleimer, Geschirrtücher sowie weitere notwendige Hausratgegenstände, die nicht mit der Regelleistung abgegolten sind wie zum Beispiel Schuhputzzeug, Klammern, Wäscheleine, Nähset und Handwerkerkleinteilsortiment. WC-Bürste, WC-Garnituren sind kein notwendiger Lebensunterhalt (VG Braunschweig 4 B 380/00 und 4 B 93/99), Staubsaugerbeutel sind mit der Gewährung der Regelsätze abgegolten.
- b) Anschlusskosten sind gesondert zu übernehmen, Entsorgungskosten nur im Einzelfall!
- c) Ein Fernsehgerät, Radio bzw. Radiowecker ist nicht mehr als Einrichtungsgegenstand zu betrachten, für den eine einmalige Leistung erbracht werden kann. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. Juni 2011, Az.: B 8 SO 3/10 R, dienen derartige Gegenstände der Befriedigung des Unterhaltungs- und Informationsbedürfnisses. Entsprechend der Rechtsprechung zum SGB II sind diese Gegenstände somit aus dem Regelsatz zu beschaffen.
- d) Gardinen sind je vorhandenem Fenster zu bewilligen.
- e) Übergardinen sind für Wohnzimmer, Schlafzimmer und Kinderzimmer zu bewilligen.

Von dem Betrag für Gardinen oder Übergardinen können auch Rollos, Jalousien o.ä. angeschafft werden.

VI Möbel - Stand: 20. November 2019

	Einmalige Beihilfen	Preis (in Euro)
	Sideboard (ersatzweise Wohnzimmerschrank) - neu -	105,00
	Wohnzimmertisch - neu -	16,00
	Wohnzimmersitzgelegenheit (ersatzweise Couch) - neu -	177,00 (für jede weitere Person 31,50 € zusätzlich)
b)	Schreibtisch - neu -	63,00
b)	Schreibtischstuhl - neu -	21,00
a)	Schlafcouch - neu -	105,00

Betten		
	Einzelbett 90x200	62,00
	Einzelbett 100x200	62,00
	Doppelbett 140x200	105,00
	Gesamtpreis Bett, Lattenrost, Matratze	129,00
	Doppelbett 180x200 Buche	105,00
	Gesamtpreis Bett, Lattenrost, Matratze	270,00
	Etagenbett 90x200	105,00
	Kinderbett 70x140	119,00
	Bettenset (Erw.) Kopfkissen/Decke	21,00
	Bettenset (Kinder) Kopfkissen/Decke	21,00

<u>Lattenroste</u>		
	Rollrost 100x200 1657	16,00
	Lattenrost (nicht verstellbar) mkm 50 Metall: 90x200, 90x190, 100x200	31,50
	Lattenrost (Kopf verstellbar) mkm 50 Schichtholz: 90x200, 90x190, 100x200	105,00
<u>Matratzen</u>		
	Kinderbettmatratze 70 x 140	42,00
	POWER STANDART Federkernmatratze: 90/200, 90/190, 100/200	58,00
<u>Kleiderschränke</u>		
	Kleiderschrank B: 80, H: 190, T: 56	40,00
	Kleiderschrank B: 100, H: 190, T: 56	84,00
	Kleiderschrank B: 150 cm, sonst wie oben	84,00
<u>Küchen</u>		
	Küchentisch 75x55	37,00
	Küchentisch 90x65	46,00
d)	Küchentisch 110x70, siehe Hinweise zu d)	30,00
c)	Küchenstuhl, siehe Hinweise zu c)	10,50
	Küchenunterschrank 100 cm weiß 50 cm tief incl. Arbeitsplatte	63,00
	Küchenhängeschrank 100 cm weiß	34,50
	Küchenunterschrank 50 cm weiß 50 cm tief incl. Arbeitsplatte	46,00
	Küchenhängeschrank 50 cm weiß	26,00
	Spüle (mit Auflage) weiß 50 cm tief	97,00
	Armaturen - neu -	31,50

	Seitenhochschrank 50 cm weiß 50 cm tief, 200 cm hoch	70,00
	Schubkasten-anrichte weiß ; 50 X 50 cm	67,00

- a) Z. B. nur für 1-Zimmer-Appartement bzw. bei kombiniertem Wohn-/Schlafraum !
- b) Es wird keine Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen vorgenommen.
- c) Es sind mindestens zwei Küchenstühle zu bewilligen. Der Bedarf richtet sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft ($2 + x$)
- d) Die Größe des zu bewilligenden Küchentisches ist abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft.